

MOLDAU

Beschluss Nr. 594 vom 02.08.2011 über besondere Anforderungen für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb desselben

(Postanovlenie Nr. 594 ot 02.08.2011 ob utverždenij special'nych trebovanij k vvozu i peremečšivaniju rastenij, rastitel'nych produktov po territorii Respubliki Moldova)

Quelle: <https://www.legis.md>

(Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 09.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M4 Beschluss 749 vom 13.10.2020, ABI. 279-284/30.10.2020, Art. 912

M3 Beschluss 1143 vom 21.11.2018, ABI. 13-21/18.01.2019, Art. 7

M2 Beschluss 890 vom 12.09.2018, ABI. 384-395/12.10.2018, Art. 2021

M1 Beschluss 1097 vom 19.12.2017, ABI. 471-472/30.12.2017, Art. 1277

Republik Moldau

REGIERUNG

Beschluss Nr. 594

vom 02.08.2011

über besondere Anforderungen für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ►M1 ----- ◀ in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb desselben

Veröffentlicht: 12.08.2011 im Amtsblatt Nr. 131-133 Artikel Nr.: 665

Inkrafttreten: 01.01.2012

Gemäß Artikel 22 des Gesetzes Nr. 228 vom 23 September 2010 über den Pflanzenschutz und die Pflanzenquarantäne (Amtsblatt der Republik Moldau, 2010, Nr. 241-246, S. 749) hat die Regierung folgendes BESCHLOSSEN:

1. Verabschiedung der besonderen Anforderungen für die Einfuhr und das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ►**M1** ----- ◀ in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb desselben (gemäß Anhang).
2. Der vorstehende Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
3. Die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Verordnung obliegt ►**M3** der Nationalen Agentur für Lebensmittelüberwachung◀.

PREMIERMINISTER

Vladimir FILAT

Gegenzeichnung:

**Stellv. Premierminister,
Minister für Wirtschaft**

Valeriu LAZĂR

▼ M1 BESONDERE ANFORDERUNGEN

**für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in das Staatsgebiet
der Republik Moldau bzw. innerhalb desselben**

Mit den besonderen Anforderungen für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb dessen wird Anhang IV der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 169 vom 10. Juli 2000 geändert durch die Durchführungsrichtlinie der Kommission 2014/78/EG... und die Durchführungsrichtlinie der Kommission 2014/83/EU ► M2..., ◀► M4 (EU) 2019/523 der Kommission... ◀ umgesetzt.

Abschnitt 1

*Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in einem anderen
Land*

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
1.1 Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L. und <i>Taxus</i> L., außer Holz in Form von: <ul style="list-style-type: none">- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in	Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde: <ul style="list-style-type: none">a) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird,oderb) Begasung; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,oderc) Kesseldruckimprägnierung mit einem zugelassenen Produkt; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Länder, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p>	<p>(psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,</p> <p>und</p> <p>amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (außer im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p>
<p>1.2 Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L., in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Länder, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind. 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns); letzteres ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder b) Begasung zugelassener Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, <p>und</p> <p>amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (außer im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>1.3 Holz von <i>Thuja</i> L. und <i>Taxus</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden, sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Länder, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p>	<p>ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) frei von Rinde ist oder b) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird, oder d) sachgerecht begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass i im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder e) sachgerecht mit einem zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.
<p>1.4 Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, 	<p>Das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) stammt aus Gebieten, die als frei von <ul style="list-style-type: none"> - <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen)

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> <p>1.4 Holz von <i>Thuja</i> L., in Form von:</p> <p>- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan</p>	<p>anerkannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt;</p> <p>oder</p> <p>b) ist rindenfrei und frei von Wurmlöchern, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und einen Durchmesser von mehr als 3 mm haben;</p> <p>oder</p> <p>c) ist einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, abgekürzt ‚K.D.‘, oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird;</p> <p>oder</p> <p>d) ist einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird;</p> <p>oder</p> <p>e) ist einer Begasung unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;</p> <p>oder</p> <p>f) ist einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</p> <p>Das Holz</p> <p>a) stammt von entrindetem Rundholz;</p> <p>oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>und den USA, Staaten, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>b) ist einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz unterzogen worden;</p> <p>oder</p> <p>c) ist einer Begasung unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;</p> <p>oder</p> <p>d) ist einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p>
<p>1.5 Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Drittländern, außer Holz mit Ursprung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Russland, Kasachstan und der Türkei, 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>b) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p> <p>c) sachgerecht begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>d) sachgerecht mit einem zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,</p> <p>oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>- europäischen Ländern;</p> <p>- Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und die Vereinigten Staaten von Amerika, Länder, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> <p>1.6 Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, mit Ursprung in:</p> <p>- Russland, Kasachstan und der Türkei,</p> <p>- anderen außereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Staaten, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p>	<p>e) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) aus Gebieten stammt, die als frei von</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen) anerkannt sind. <p>Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt;</p> <p>oder</p> <p>b) ist aus entrindetem Rundholz hergestellt worden;</p> <p>oder</p> <p>c) ist einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz unterzogen worden;</p> <p>oder</p> <p>d) ist einer sachgerechten Begasung unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;</p> <p>oder</p> <p>e) ist einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich Kernholz) unterzogen worden; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p>
<p>▼M4</p>	<p>▼M4</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das in Abschnitt 1</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>1.7 Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, unabhängig davon, ob es in den Warenpositionen des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt ist, außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA 	<p>Nummern 2.3, 2.4 und 2.5 genannte Holz gelten, amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utleý & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was in im Pflanzengesundheitszeugnis der vorliegenden Richtlinie unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch, Internationalem Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15, auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben wird,</p> <p>oder</p> <p>c) bis zur völligen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde</p>
<p>▼M4</p> <p>1.8. Lose Rinde und aufgeführtes Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, unabhängig davon, ob es in den Warenpositionen des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt ist, in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, <p>mit Ursprung in den USA</p>	<p>▼M4</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 1 Nummern 1.7, 2.3 und 2.4 amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose Rinde</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utleý & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis der vorliegenden Richtlinie unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist,</p> <p>oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz</p>	<p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> <p>► M2 Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <p>a) aus entrindetem Holz gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ hergestellt sein,</p> <p>b) einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I dieses Internationalen Standards unterzogen worden sein und</p> <p>c) eine Markierung gemäß Anhang II dieses Internationalen Standards aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde. ◀</p>
<p>2.1 Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - rindenfrei sein, mit Ausnahme einzelner Rindenstücke, wenn diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn sie mehr als 3 cm breit sind, nicht über 50 cm² aufweisen; und - einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ unterzogen worden sein und - eine Markierung mit folgenden Angaben tragen: <ul style="list-style-type: none"> a) der ISO-Ländercode aus zwei Buchstaben, die Registriernummer des Herstellers und der Code der zugelassenen Maßnahme, die für das Verpackungsholzmaterial gemäß Anhang II des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>2.1 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz zur Furnierherstellung, - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht <p>mit Ursprung in den USA und Kanada.</p> <p>2.2 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada</p> <p>2.3 Holz von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., außer Holz in Form von</p>	<p>regulating wood packaging material in international trade` angewendet wurde.</p> <p>Die Buchstaben "DB" werden an die Abkürzung für die zugelassene Maßnahme in der Markierung gefügt.</p> <p>b) im Fall von Verpackungsholzmaterial, das ausgebessert, repariert oder zusammengesetzt wurde, das Logo gemäß Anhang II des o.g. Standards der FAO.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p> <p>Das Holz stammt aus Gebieten, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist; der Name</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> — Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände</p> <p>mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> <p>2.4. Holz in Form von Hackschnitzeln, die ganz oder teilweise aus <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurden, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p>	<p>des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis i aufzuführen</p> <p>oder</p> <p>b) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>2.5. Lose Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> <p>3. Holz von <i>Quercus</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, - Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschließlich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Rinde ihren Ursprung in einem Gebiet hat, 2 das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heißluft oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> d) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>4. Holz von <i>Betula</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände, mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrilus anxius</i> Gory bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden, oder b) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.
<p>4.1 Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Betula</i> L. gewonnen wurde, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das bekanntermaßen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist. Das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis zu nennen.</p>
<p>4.2 Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Betula</i> L., mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrilus anxius</i> Gory bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist.</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> <p>5. ▼ M4</p> <p>Holz von <i>Platanus</i> L., unabhängig davon, ob es in den Warenpositionen des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt ist, ausgenommen in Form von:</p> <p>a) Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss,</p> <p>– Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,</p> <p>jedoch einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Albanien, Armenien, der Schweiz, der Türkei oder den USA.</p>	<p>▼ M4</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
<p>6. Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von:</p> <p>- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss,</p> <p>- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern,</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>- rindenfrei ist</p> <p>oder</p> <p>- einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents.</p>	
<p>7. Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise gewonnen wurde von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, - <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.. 	<p>Das Holz</p> <p>a) ist aus entrindetem Rundholz hergestellt worden;</p> <p>oder</p> <p>b) ist einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz unterzogen worden;</p> <p>oder</p> <p>c) ist einer sachgerechten Begasung unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;</p> <p>oder</p> <p>d) ist einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> <p>-----</p>
<p>▼ M4</p>	
<p>7.1 ...</p>	
<p>7.2 Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA, unabhängig davon, ob sie im Abschnitt II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist,</p> <p>oder</p> <p>b) einer sachgerechten Begasung unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>7.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder</p> <p>c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde:</p> <p>a) sachgerecht mit einem zugelassenen Mittel begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder</p> <p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rindenquerschnitt (einschließlich des Rindenkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</p> <p>und</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Rinde nach ihrer Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung, die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p>
<p>▼M2 7.4. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang 4 des Beschlusses Nr. 356/2012 aufgeführtes Holz von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., außer Holz in Form von</p> <p>— Plättchen und Sägespänen, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen,</p>	<p>▼M2 Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, oder</p> <p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>— Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, jedoch einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada und den USA.</p> <p>▼M2 7.5. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang 4 des Beschlusses Nr. 356/2012 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, ganz oder teilweise gewonnen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA.</p> <p>▼M4 7.6. Holz von <i>Prunus</i> L., unabhängig davon, ob es in den Warenpositionen des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt ist, außer Holz in Form von:</p>	<p>Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</p> <p>oder</p> <p>c) das Holz sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Minstdosis von 1 kGy absorbiert war; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> <p>▼M2 Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist,</p> <p>oder</p> <p>c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten im gesamten Plättchenquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen, die für das in Abschnitt 1 Nummern 7.4 und 7.5 genannte Holz gelten, amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Mongolei, Japan, der Republik Korea und Vietnam</p>	<p>pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Aromia bungii</i> (Falderman) befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</p> <p>oder</p> <p>c) sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Minstdosis von 1 kGy absorbiert war; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p>
<p>▼M4</p> <p>7.7. Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von <i>Prunus</i> L., unabhängig davon, ob es in den Warenpositionen des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt ist, mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Mongolei, Japan, der Republik Korea und Vietnam</p>	<p>▼M4</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das in Abschnitt 1 Nummern 7.4, 7.5 und 7.6 genannte Holz gelten, amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Aromia bungii</i> (Faldermann) befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist,</p> <p>oder</p> <p>c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.“</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
8. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Erzeugungsort frei von <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.
8.1. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II und Abschnitt 1 Nummer 8 dieses Anhangs, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und der Ort der Erzeugung frei ist von <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Erreger).
9. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II und Abschnitt 1 Nummern 8 und 8.1 dieses Anhangs, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen weder von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers noch <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker festgestellt wurden.
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II und Abschnitt 1 Nummern 8, 8.1 und 9 dieses Anhangs, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
11. Pflanzen von <i>Quercus</i> L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in den USA	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.
11.1. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II und Abschnitt 1 Nummer 11 dieses Anhangs, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden.
11.2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II und Abschnitt 1 Nummer 11.1 dieses Anhangs, amtliche Feststellung, dass

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>11.3 Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika</p>	<p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind; oder</p> <p>b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und:</p> <p>a) haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik 'Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) haben ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik 'Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller festgestellt wurde.</p>
<p>11.4 Pflanzen von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA</p> <p>▼M4</p> <p>11.4.1. Pflanzen von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß aufzuführen.</p> <p>▼M4</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 1 Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen</p> <p>a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach dem</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>11.5 Pflanzen von <i>Betula</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschließlich abgeschnittener Äste von <i>Betula</i> L. mit oder ohne Blattwerk</p> <p>▼M4</p> <p>12. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Albanien, Armenien, der Schweiz, der Türkei und den USA</p>	<p>Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utleý & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis der vorliegenden Richtlinie unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, einschließlich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens 5 km, an dem bei den amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Ausfuhr weder Anzeichen von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utleý & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman noch das Auftreten des Vektors festgestellt wurden; die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert und so gehandhabt und verpackt, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, wo sie unter vollständiger physischer Isolierung gehalten wurden und unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist.</p> <p>▼M4</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>13. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.</p>
<p>13.1. Pflanzen von <i>Populus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II und Abschnitt 1 Nummer 13 dieses Anhangs, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.</p>
<p>14. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas</p>	<p>▼M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in diesem Beschluss Abschnitt 1 Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Candidatus Phytoplasma ulmi</i> festgestellt wurden.</p>
<p>▼M2 14.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Pfropfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA</p>	<p>▼M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Beschluss Nr. 356/2012 Anhang 2¹ Abschnitt 1 Nummern 8 und 18, Abschnitt 2 Nummern 1 und 2 oder in diesem Beschluss Abschnitt 1 Nummern 16, 19, 19.1 und 20 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang — oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen — an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde,</p> <p>i) und der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4</p> <p>14.2. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Pflanzen in Gewebekultur und Samen, von <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Vaccinium</i> L. mit Ursprung in Kanada, Mexiko und den USA</p>	<p>und</p> <p>ii) der jährlich zweimal zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p> <p>und</p> <p>iii) an dem die Anbaufläche der Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Saperda candida</i> Fabricius geschützt war, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgeben war, in der <i>Saperda candida</i> Fabricius nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, <p>und</p> <p>iv) an dem die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gewissenhaft auf <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurden, vor allem im Stamm der Pflanzen, gegebenenfalls auch durch destruktive Probenahme.</p> <p>▼M4</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 1 Nummern 8 und 18 des Anhangs Nr. 2 zum Regierungsbeschluss Nr. 356/2012, Abschnitt 2 Punkt 1 oder der Nummern 14.1, 16, 19.1, 20, 22, 22.1, 23.1 des Anhangs 2¹ Abschnitt 1 genannt sind, gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Grapholita packardii</i> Zeller befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach dem Internationalen Standard für</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>15. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p> <p>15.1. ▼M2 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Grapholita packard</i> Zeller befunden wurde</p> <p>(a) und der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird und</p> <p>(b) der jährlich zu geeigneten Zeitpunkten auf Anzeichen von <i>Grapholita packard</i> Zeller untersucht wurde und</p> <p>(c) an dem die Anbaufläche der Pflanzen geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und <i>Grapholita packard</i> Zeller nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und</p> <p>(d) an dem die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gewissenhaft auf <i>Grapholita packard</i> Zeller untersucht wurden, und</p> <p>(e) auf einer Fläche gestanden haben, die physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Grapholita packard</i> Zeller geschützt war.</p> <p>Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.</p> <p>▼M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in diesem Beschluss Abschnitt 1 Nummern 15, 15.2, 15.3, 15.4 und 15.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der ►M4 Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle ◀ diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv.</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p><i>aurantifolii</i> befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der ► M4 Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle ◀ diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) die Früchte ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> befunden wurde und der im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>d) auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> angewandt werden,</p> <p>und</p> <p>die Früchte einer Behandlung mit Natriumorthophenylphenol oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, die im Pflanzengesundheitszeugnis aufgeführt ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der ► M4 Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle ◀ diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>und</p> <p>bei vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführten amtlichen Kontrollen festgestellt wurde, dass die Früchte keine Anzeichen von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> aufweisen,</p> <p>und</p> <p>im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind,</p> <p>oder</p> <p>e) bei zur industriellen Verarbeitung bestimmten Früchten bei amtlichen Kontrollen vor der Ausfuhr festgestellt wurde,</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>15.2. ▼ M2 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in anderen Ländern</p>	<p>dass die Früchte keine Anzeichen von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> aufweisen, und</p> <p>auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> angewandt werden, und</p> <p>die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben sind; Wirkstoff, Mindesttemperatur des Holzes, Dichte (gmm³) und Expositionszeit (h) sind anzugeben, und</p> <p>die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die ein Etikett mit einem Rückverfolgungscode und der Angabe tragen, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind, und</p> <p>im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind.</p> <p>▼ M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in diesem Beschluss Abschnitt 1 Nummern 15, 15.1, 15.3 und 15.4 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der ► M4 Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle ◀ diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes freien Gebiet haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der ► M4 Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle ◀ diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>15.3. ▼M2 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Früchte von <i>Citrus aurantium</i> L., mit Ursprung in anderen Ländern</p>	<p>c) weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes beobachtet wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus aufgewiesen haben.</p> <p>▼M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in diesem Beschluss Abschnitt 1 Nummern 15, 15.1, 15.2, 15.4 und 15.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das n nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der ►M4 Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle ◀ diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der ►M4 Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle ◀ diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) die Früchte ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde und der im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>und</p> <p>die Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach Internationalem Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 7 bestimmten repräsentativen Probe</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen,</p> <p>oder</p> <p>d) die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, auf der geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden,</p> <p>und</p> <p>auf der Anbaufläche in der Vegetationsperiode seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen durchgeführt und an den Früchten dabei keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa festgestellt wurden,</p> <p>und</p> <p>die von dieser Anbaufläche geernteten Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen,</p> <p>und</p> <p>im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind,</p> <p>oder</p> <p>e) zur industriellen Verarbeitung bestimmte Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach Internationalem Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 7 bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) van der Aa aufwiesen,</p> <p>und</p> <p>das Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eine Feststellung enthält, wonach die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, auf der zum geeigneten Zeitpunkt geeignete Behandlungen gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden,</p> <p>und</p> <p>die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die im Pflanzengesundheitszeugnis</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4</p> <p>15.4. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, <i>Mangifera</i> L. und <i>Prunus</i> L.</p>	<p>angegeben sind; Wirkstoff, Mindesttemperatur des Holzes, Dichte (gmm³) und Expositionszeit (h) sind anzugeben, und</p> <p>die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die ein Etikett mit einem Rückverfolgungscode und der Angabe tragen, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind, und</p> <p>im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind.</p> <p>▼M4</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Abschnitt 1 Nummern 15 – 15.3 und 15.5 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, dass</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Tephritidae (außereuropäische Populationen) anerkannt wurde, für die die Früchte anfällig sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von Tephritidae (außereuropäische Populationen) anerkannt wurde, für die die Früchte anfällig sind, befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten von Tephritidae (außereuropäische Populationen) anerkannt wurde, für die die Früchte anfällig sind, festgestellt wurden und keine der am Erzeugungsort geernteten</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4 15.5 Früchte von <i>Capsicum</i> (L.), <i>Citrus</i> L., ausgenommen <i>Citrus limon</i> (L.) Osbeck. und <i>Citrus aurantiifolia</i> (Christm.) Swingle, <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Punica granatum</i> L. mit Ursprung in Ländern des afrikanischen Kontinents, Cabo Verde, St. Helena, Madagaskar, Réunion, Mauritius und Israel</p>	<p>Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben</p> <p>und</p> <p>das Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthält,</p> <p>oder</p> <p>c) die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>oder</p> <p>d) die Früchte einer wirksamen Behandlung gegen Tephritidae (außereuropäische Populationen), für die die Früchte anfällig sind, unterzogen wurden und die Angaben zur Behandlung im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Abschnitt 1 Nummern 15 – 15.4 und 36.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat;</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach Internationalem Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, was in im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4 15.6. Früchte von <i>Malus</i> Mill.</p>	<p>Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach Internationalem Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, was in im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>und</p> <p>am Erzeugungsort in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeitpunkten amtlichen Kontrollen unterzogen wurden, darunter eine visuelle Inspektion repräsentativer Proben der Früchte, und dass dabei keine Anzeichen von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>d) einer wirksamen Kältebehandlung oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick); die Angaben zur Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Abschnitt 1 Nummern 15.7, 15.8 und 15.9 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh, <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich und <i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4 15.7. Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.</p>	<p><i>Enarmonia prunivora</i> Walsh, <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich und <i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh) befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh, <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich und <i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh) durchgeführt werden, einschließlich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei die Schadorganismen nicht nachgewiesen wurden, und im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind,</p> <p>oder</p> <p>d) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh, <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich und <i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh); die Angaben über die Behandlung sollten im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Abschnitt 1 Nummern 15.6, 15.8 und 15.9 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4 15.8. Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.</p>	<p>Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto durchgeführt werden, einschließlich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde,</p> <p>und</p> <p>im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind,</p> <p>oder</p> <p>d) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto; die Angaben über die Behandlung sollten im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Abschnitt 1 Nummern 15.6, 15.7 und 15.9 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4 15.9. Früchte von <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Vaccinium</i> L. mit Ursprung in Kanada, Mexiko und den USA</p>	<p>pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say durchgeführt werden, einschließlich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde,</p> <p>und</p> <p>im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind,</p> <p>oder</p> <p>d) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say; die Angaben über die Behandlung sollten im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte Abschnitt 1 Nummern 15.4 – 15.8 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Grapholita packardii</i> Zeller befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Grapholita packardi</i> Zeller durchgeführt werden, einschließlich einer Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde,</p> <p>und</p> <p>im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind,</p> <p>oder</p> <p>c) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Grapholita packardi</i> Zeller; die Angaben über die Behandlung sollten im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p>
<p>16. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 8, 9 und 18 gelten, ggf. amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind; oder</p> <p>b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und entsprechend anerkannt worden sind; oder</p> <p>c) die Pflanzen, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung entfernt wurden.</p>
<p>17. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummer 16 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind; oder</p> <p>b) repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>18. Pflanzen von <i>Aegle</i> Corrêa, <i>Aeglopsis</i> Swingle, <i>Afraegle</i> Engl, <i>Atalantia</i> Corrêa, <i>Balsamocitrus</i> Stapf, <i>Burkillanthus</i> Swingle, <i>Calodendrum</i> Thunb., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Limonia</i> L., <i>Microcitrus</i> Swingle, <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Pamburus</i> Swingle, <i>Severinia</i> Ten., <i>Swinglea</i> Merr., <i>Triphasia</i> Lour. und <i>Vepris</i> Comm., ausgenommen Früchte (aber einschließlich Samen); sowie Samen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern</p> <p>18.1. ▼M2 Pflanzen von <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Choisya</i> Kunth, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm, <i>Zanthoxylum</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel <i>et al.</i> und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p> <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummern 18.1 und 18.2 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Candidatus Liberibacter</i> spp., dem Auslöser der Huanglongbing-Krankheit von Citrus (Citrus Greening), anerkannt ist.</p> <p>▼M2 Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen Abschnitt 1 Nummern 18 und 18.2 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio bekanntermaßen nicht vorkommt,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland registriert ist und von dieser überwacht wird</p> <p>und</p> <p>an dem die Anbaufläche für die Pflanzen physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio geschützt war</p> <p>und</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>18.2 ▼M2 Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in den Nummern 18., 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen sowie den in Nummer 18.3 genannten Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>an dem während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Verbringung zu geeigneten Zeitpunkten zwei amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen auf der Fläche und in einem Umkreis von mindestens 200 m keine Anzeichen von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio festgestellt wurden.</p> <p>▼M2 a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen.</p> <p>b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a) werden</p> <p>aa) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich geschultem Personal dieses Dienstes oder einer anderen amtlich anerkannten Stelle;</p> <p>bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgerüstet ist, die eine Isolierung der Schadorganismen sowie eine Behandlung des Materials gewährleisten, sodass die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen ausgeschlossen ist;</p> <p>cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschau auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, - Tests nach geeigneten, dem in Artikel 18 genannten Ausschuss vorzulegenden Methoden - bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf <ul style="list-style-type: none"> - Andean potato latent virus - Arracacha virus B. oca strain - Potato black ringspot virus - Potato spindle tuber viroid - Potato virus T - Andean potato mottle virus - herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c) sowie Blattrollvirus der Kartoffel

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M2 18.3 Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer die unter Nummer 18.4 genannten Samen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> - <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> - bei Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Nummer 18.3.1 genannten Samen, zumindest auf die oben genannten Viren und den oben genannten Viroid; <p>dd) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.</p> <p>c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des Schadorganismus unterzogen.</p> <p>d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p> <p>▼M2 Amtliche Feststellung, dass die Samen von Pflanzen stammen, die jeweils die Anforderungen gemäß den Nummern 18, 18.1 und 18.2 erfüllen,</p> <p>und</p> <p>a) die Samen aus Gebieten stammen, die nachweislich frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> und Potato spindle tuber viroid sind,</p> <p>oder</p> <p>b) die Samen den folgenden Anforderungen genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten beobachtet wurden, die durch die Schadorganismen gemäß Buchstabe a hervorgerufen wurden, ii) sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der folgende Maßnahmen getroffen wurden:

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>19. Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. bekannt ist</p> <p>19.1. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Fragaria</i> L: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry crinkle virus - Strawberry latent ringspot virus 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Trennung der Fläche von anderen Nachschattengewächsen und anderen Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid, 2. Verhinderung des Kontakts mit Personal und Gegenständen (z. B. Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, Behältnisse und Verpackungsmaterialien) von anderen Flächen, auf denen Nachschattengewächse und andere Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid erzeugt werden, oder angemessene Hygienemaßnahmen in Bezug auf Personal oder Gegenstände von anderen Flächen, auf denen Nachschattengewächse und andere Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid erzeugt werden, um Infektionen zu verhindern, 3. ausschließlich Verwendung von Wasser, das frei von jeglichen unter dieser Nummer genannten Schadorganismen ist. <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummer 16 und Abschnitt 1 Nummer 9 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. festgestellt wurden.</p> <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummer 16 und Abschnitt 1 Nummern 8 und 18 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Strawberry mild yellow edge virus - Tomato black ring virus - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King - bei Malus Mill.: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. - bei Prunus L.: <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasm - <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i> - bei Prunus persica (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier <i>et al.</i>) Young <i>et al.</i> - bei Pyrus L.: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. - bei Rubus L.: <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry latent ringspot virus - Tomato black ring virus - bei allen Arten: andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger 	
<p>20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasm auftritt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummern 8 und 18 dieses Anhangs und im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 16 und 19.1 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen am Ort der Erzeugung und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasm befallen zu sein, wurden zumindest während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet.</p>
<p>21. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strawberry latent "C" virus - Strawberry vein banding virus - Strawberry witches' broom mycoplasma 	<p>Abschnitt II Nummer 18 und Abschnitt 1 Nummer 19.1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>21.1. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummer 18 und Abschnitt 1 Nummer 19.1 und 21 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) entweder an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden; oder</p> <p>b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen hat.</p>
<p>21.2. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummer 18. und Abschnitt 1 Nummer 19.1, 21 und</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>22. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Malus</i> Mill. bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) - Tomato ringspot virus 	<p>21.1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummer 8 und 18 und Abschnitt 1 Nummern 16 und 19.1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat; oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>22.1. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 8 und 18 und Abschnitt 1 Nummern 16, 19.1 und 22 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist; oder</p> <p>b) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>23. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus amygdalus</i> Batsch - <i>Prunus armeniaca</i> L. - <i>Prunus blireiana</i> Andre - <i>Prunus brigantina</i> Vill. - <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. - <i>Prunus cistena</i> Hansen - <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C. K. Schneid. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. - <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. - <i>Prunus holosericea</i> Batal. - <i>Prunus hortulana</i> Bailey - <i>Prunus japonica</i> Thunb. 	<p>Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>c) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 8 und 18 und Abschnitt 1 Nummer 19.1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne - <i>Prunus maritima</i> Marsh. - <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. - <i>Prunus nigra</i> Ait. - <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch - <i>Prunus salicina</i> L. - <i>Prunus sibirica</i> L. - <i>Prunus simonii</i> Carr. - <i>Prunus spinosa</i> L. - <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. - <i>Prunus triloba</i> Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten <p>23.1. Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Prunus</i> L. bekannt ist b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<ul style="list-style-type: none"> c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind. <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 8 und 18 und Abschnitt 1 Nummer 19.1 und 23 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - wurden entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; oder - stammen in direkter Linie von Material, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; b) Weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Peach mosaic virus - Peach phony rickettsia - Peach rosette mycoplasm - Peach yellows mycoplasm - Plum line pattern virus (amerikanische Erreger) - Peach X-disease mycoplasm - für den unter Buchstabe c) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Little cherry pathogen 	<p>festgestellt, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>24. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus - Black raspberry latent virus - Cherry leafroll virus - Prunus necrotic ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummer 19.1 dieses Anhangs gelten,</p> <p>a) die Pflanzen sind frei von Läusen und deren Eiern;</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass</p> <p>(a) die Pflanzen erhalten wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; oder - stammen in direkter Linie von Material, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>(b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>25. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist</p>	<p>Abschnitt II Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt</p> <p>oder</p> <p>b) alle Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival sind erfüllt wurden.</p>
<p>25.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 10, 11 und 12 und Abschnitt 1 Nummer 25 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> bekannt sind; oder</p> <p>b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> erfüllt sind.</p>
<p>25.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 10, 11 und 12 und Abschnitt 1 Nummern 25 und 25.1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Keimfähigkeit unterdrückt ist.</p>
<p>25.3. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 10, 11 und 12 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.1 und 25.2 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen von Flächen stammen, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind, und</p> <p>a) die Knollen haben entweder ihren Ursprung in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, und stammen von einem Ort der Erzeugung, der als frei von</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>25.4. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p><i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurde oder der infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith als frei davon gilt;</p> <p>c) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten;</p> <p>oder</p> <p>d) in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Knollen stammen entweder von einem Ort der Erzeugung, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von am Ort der Erzeugung wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat; oder - nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽¹⁾ unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.. <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1</p>

⁽¹⁾ Abl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66.

Amtl. Pfl.Best., N.F., Bd. 24, Nr. 2, S. 103.

Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/742/EG (Abl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39, Amtl. Pfl.Best., N.F., Bd. 67, Nr. 5, S. 192)

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
25.5. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Abschnitt II Nummer 12 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.1 und 25.2 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht festgestellt worden ist.</p>
25.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummer 10, 11 und 12 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Knollen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny nicht bekannt ist; oder b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny anerkannt wurde.
25.7. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 11, 12 und 13 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.1, 25.2 und 25.3 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.</p>
▼M2 25.7.1. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., ausgenommen Früchte und Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 10 und 13 und Abschnitt 1 Nummer 25.6 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.</p>
	<p>▼M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Nummer 13 Anhang 2¹ Abschnitt 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356/2012 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.7, 25.8, 28.1 und 45.2 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde, <p>oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M2 25.7.2. Früchte von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.</p>	<p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist.</p> <p>▼M2 Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland bei amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, der im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist.</p>
<p>▼M4 25.7.3. Früchte von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum aethiopicum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.</p>	<p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Abschnitt 1 Nummern 15.5, 25.7.1, 25.7.2, 25.7.4, 36.1 und 36.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4 25.7.4. Früchte von <i>Solanaceae</i> mit Ursprung in Australien, Amerika und Neuseeland</p>	<p>Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) befunden wurde, und dass am Erzeugungsort in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, einschließlich einer Inspektion repräsentativer Proben der Früchte, und dass dabei <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) nicht nachgewiesen wurde</p> <p>oder</p> <p>d) ihren Ursprung auf einer insektensicheren Anbaufläche haben, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage von amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) befunden wurde, und</p> <p>im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte Abschnitt 1 Nummern 15.5, 25.7.1, 25.7.2, 25.7.3, 36.1 und 36.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>25.8. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist</p>	<p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Stelle für Pflanzengesundheitskontrolle diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem sowie in dessen unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) sowie wirksame Behandlungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass er frei von dem Schadorganismus ist, und an dem vor der Ausfuhr repräsentative Proben der Früchte untersucht wurden,</p> <p>und</p> <p>dass im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind,</p> <p>oder</p> <p>d) ihren Ursprung auf einer insektensicheren Anbaufläche haben, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage von amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) befunden wurde,</p> <p>und</p> <p>dass im Pflanzengesundheitszeugnis Informationen für die Rückverfolgung enthalten sind.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummern 11 und 13 und Abschnitt 1 Nummer 25.6 und 25.7 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben;</p> <p>oder</p> <p>b) auf den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
	Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden.
26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass an dem Hopfen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
27. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden.</p>
27.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummer 27 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer), <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith und <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith noch <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummern 27 und 27.1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stecklinge höchstens der F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat; Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände Besondere Anforderungen b) die Pflanzen oder Stecklinge <ul style="list-style-type: none"> - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden.
<p>28.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Solanum lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Abschnitt II Nummer 13 und Abschnitt 1 Nummern 25.6, 25.7, 25.8, 27, 27.1 und 28 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ununterbrochen in einem Land gestanden haben, das frei von <i>Chrysanthemum stem necrosis virus</i> ist, oder b) die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Chrysanthemum stem necrosis virus</i> anerkannt wurde, oder

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
29. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>c) die Pflanzen ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, für den die Freiheit von Chrysanthemum stem necrosis virus festgestellt und dies durch amtliche Kontrollen und gegebenenfalls Testungen überprüft wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Pflanzen stammen in direkter Linie von Mutterpflanzen ab, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben; - Es wurden keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt.
30. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	<p>Auf den Pflanzen wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt.</p>
31. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist,	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind; oder b) Stecklinge höchstens die F₄-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;
<ul style="list-style-type: none"> a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist 	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder b) die Stecklinge höchstens die F₂-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.
32. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer — Zwiebeln,	<p>Die Pflanzen wurden in Baumschulen angezogen und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> — Kormi, — Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, — Rhizomen, — Samen, — Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern, in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist</p>	<p>pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik 'Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist; oder</p> <p>b) haben ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik 'Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) festgestellt wurde, oder</p> <p>c) wurden unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden. Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>
<p>32.1. Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.</p>	<p>Die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist, oder — sind unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden.
<p>32.2. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, — Rhizomen, — Samen, — Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>Die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, wurden keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) am Ort der Erzeugung festgestellt oder c) wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p> <p>▼M4</p> <p>34. Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen dient, mit Ausnahme des sterilen Substrats von In-vitro- Pflanzen, mit Ursprung in Drittländern, ausgenommen die Schweiz</p>	<p>Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen.</p> <p>Der Ort der Erzeugung ist als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt.</p> <p>▼M4</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung der damit verbundenen Pflanzen</p> <p>(a) frei von Erde und organischen Stoffen war und nicht zuvor zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde</p> <p>oder</p> <p>(b) sich vollständig aus Torf oder Fasern von <i>Cocos nucifera</i> L. zusammensetzte und nicht zuvor zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde</p> <p>oder</p> <p>(c) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurde, um sicherzustellen, dass es frei von Schadorganismen ist; die Angaben über die Behandlung sollten unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ im Pflanzengesundheitszeugnis eingetragen werden,</p> <p>und</p> <p>in allen zuvor genannten Fällen unter geeigneten Bedingungen gelagert und erhalten wurde, um es von Schadorganismen freizuhalten,</p> <p>und</p> <p>b) seit der Einpflanzung</p> <p>(a) geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten, mindestens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – physische Isolierung des Kultursubstrats von Erde und anderen möglichen Befallsquellen – Hygienemaßnahmen – Verwendung von Wasser, das frei von Schadorganismen ist,

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>▼M4 34.1.Zwiebeln, Kormi, Rhizome und Knollen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Knollen von <i>Solanum tuberosum</i>, mit Ursprung in Drittländern, ausgenommen die Schweiz</p> <p>▼M4 34.2.Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> mit Ursprung in Drittländern, ausgenommen die Schweiz</p> <p>▼M4 34.3.Wurzel- und Knollengemüse mit Ursprung in Drittländern, ausgenommen die Schweiz</p> <p>▼M4 34.4. Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, eingeführt aus Drittländern, ausgenommen die Schweiz</p> <p>35. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> <p>35.1.Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet curly top virus bekannt ist</p>	<p>oder</p> <p>(b) in den zwei Wochen vor der Ausfuhr das Kultursubstrat gegebenenfalls einschließlich Erde mit schadorganismusfreiem Wasser komplett abgespült wurde; es kann eine Umpflanzung in Kultursubstrat vorgenommen werden, das den Anforderungen unter Buchstabe a genügen muss. Es sind geeignete Bedingungen aufrechtzuerhalten, um das Kultursubstrat gemäß Buchstabe b von Schadorganismen freizuhalten.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen Abschnitt 1 Nummer 30 dieses Anhangs amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 1 Nummern 10, 11 und 12 des Anhangs 2¹ zum Regierungsbeschluss Nr. 356/2012 sowie in Abschnitt 1 Nummern 25 – 25.5 amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 1 Nummern 10, 11 und 12 des Anhangs 2¹ zum Regierungsbeschluss Nr. 356/2012 amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.</p> <p>▼M4 Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 3 Nummer 30 dieses Anhangs amtliche Feststellung, dass die Maschinen oder Fahrzeuge gereinigt wurden und frei von Erde und Pflanzenresten sind.</p> <p>Am Ort der Erzeugung sind seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden.</p> <p>a) Das Auftreten von Beet curly top virus ist im Anbaugebiet nicht bekannt und</p> <p>b) Weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung wurden seit Beginn der letzten</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>36. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Rhizomen, — Samen — Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus festgestellt.</p> <p>Die Pflanzen sind in Baumschulen angezogen worden und</p> <ol style="list-style-type: none"> a) haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" aufgeführt ist, oder b) haben ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt wurde, oder c) wurden unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden. Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.
<p>36.1. Schnittblumen von <i>Orchidaceae</i> und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>Die Schnittblumen und Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> — haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, oder — sind unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden.
<p>36.2 Früchte von <i>Capsicum</i> L. mit Ursprung in Belize, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, den USA und Französisch-Polynesien, wo das Auftreten von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* anerkannt wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis der vorliegenden Richtlinie unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" eingetragen ist, oder b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>37. Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p> <p>37.1 Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.</p>	<p>einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano befunden wurde, der im Pflanzengesundheitszeugnis der vorliegenden Richtlinie in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" aufgeführt ist und der bei amtlichen Kontrollen, die in den zwei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich am Erzeugungsort und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft durchgeführt wurden, als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano befunden wurde.</p> <p>a) Die Pflanzen stammen aus einem Gebiet, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt ist, und weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen dafür festgestellt; oder</p> <p>b) An den Pflanzen wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt, und Pflanzen am Ort der Erzeugung, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten, wurden an diesem Ort gerodet und die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen;</p> <p>c) Gewebekulturen stammen von Material, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) und b) erfüllt.</p> <p>Die Pflanzen</p> <p>a) haben ununterbrochen in einem Land gestanden, in dem das Auftreten von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) nicht bekannt ist; oder</p> <p>b) haben ununterbrochen in einem Gebiet gestanden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) anerkannt wurde; oder</p> <p>c) haben während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der eingetragen ist und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland überwacht wird, und

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
37.1. Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<ul style="list-style-type: none"> - an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und - an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit — auch unmittelbar vor der Ausfuhr — durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) festgestellt wurden: <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind; oder</p> <p>b) Am Ort der Erzeugung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt.</p>
37.2. Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	Am Ort der Erzeugung wurden keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt und die Pflanzen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer befunden.
38. Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - sind sauber (d. h. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten und - wurden in Baumschulen angezogen und - wurden zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht und haben sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen und haben sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen oder wurden einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen.
39. Laubabwerfende Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Die Pflanzen befinden sich in Vegetationsruhe und sind frei von Blättern.
40. Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - wurden in Baumschulen angezogen und - sind frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten - wurden vor der Ausfuhr untersucht und

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>41. Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und den Gattungen <i>Buchloe</i>, <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i>, <i>Cortaderia</i> Stapf, <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i>, <i>Molinia</i>, <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i>, <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p> <p>42. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - haben sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen und - haben sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen oder - wurden einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen. <p>Die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wurden in Baumschulen angezogen und - sind frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten und - wurden zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht und - haben sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen und - haben sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen oder - wurden einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen. <p>a) Die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, waren vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt, gehalten und beschnitten, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen;</p> <p>b) Die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums <ul style="list-style-type: none"> - in Töpfen eingepflanzt worden, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, - geeigneten Behandlungen unterzogen worden, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben,

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die Schadorganismen in der amtlichen Liste untersucht worden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes oder der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung gibt, - bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Schadorganismen befunden worden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und außerdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen Schadorganismen frei sind, - entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt worden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde, - unter Bedingungen gehalten worden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; außerdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand <ul style="list-style-type: none"> - geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder - geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen gemäß den

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>43. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer <i>Dianthus</i> L.), Compositae (außer <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.), <i>Cruciferae</i>, Leguminosae und <i>Rosaceae</i> (außer <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Bedingungen unter Buchstabe a) fünfter Gedankenstrich; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist. Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" anzugeben; <p>c) werden in verschlossenen Behältern verpackt, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen. Diese Nummer ist unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p> <p>Die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in Baumschulen angezogen worden, - sind frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten, - wurden zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht und - haben sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen und - haben sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen oder wurden einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen.
<p>44.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ aufgeführt ist, oder b) haben ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und im

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) festgestellt wurde; oder</p> <p>c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, wurden die Pflanzen an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung wurde anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>
<p>44.2 Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) ist, oder — sind unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden worden.
<p>44.3. Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt ist,</p> <p>a) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist</p> <p>b) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) An den Pflanzen wurden keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet; und b) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind; oder c) Der Ort der Erzeugung wurde bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>45. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bean golden mosaic virus - Cowpea mild mottle virus - Lettuce infectious yellows virus - Pepper mild tigré virus - Squash leaf curl virus - andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren 	<p>zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden; oder</p> <p>d) Der Ort der Erzeugung hat keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt und wurde einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleisten.</p> <p>a) Länder, in denen das Auftreten von Viren von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden.</p> <p>b) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während eines geeigneten Zeitraums keine Anzeichen der betreffenden Erreger festgestellt wurden und</p> <p>a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind; oder</p> <p>b) der Ort der Erzeugung bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war; oder</p> <p>c) Die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.</p>
<p>46. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.</p>	<p>a) Die Samen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind; oder</p> <p>b) Die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen.</p>
<p>47. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.</p>	<p>Die Samen wurden durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine amtlich genehmigte gleichwertige Methode gewonnen und</p> <p>a) die Samen haben entweder ihren Ursprung in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al., <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist; oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
48.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung wurden während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch die Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt oder</p> <p>c) Die Samen wurden einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen und haben sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen.</p>
48.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> bekannt ist	<p>a) Am Ort der Erzeugung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt und nach Labortests anhand repräsentativer Proben wurde ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt oder</p> <p>b) Vor der Ausfuhr wurde eine Entseuchung vorgenommen.</p>
	<p>a) Das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> wurde seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Gebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt und</p> <p>b) - die Kultur gehört entweder zu einer Sorte, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> anerkannt ist; oder</p> <p>- sie hatte zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen und es hatte höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben; oder</p> <p>- der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, übersteigt 0,1 % nicht;</p> <p>c) Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden wurden weder am Ort der Erzeugung noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> festgestellt;</p> <p>d) Auf der Anbaufläche der Kultur wurde während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut.</p>
49. Saatgut von <i>Oryza sativa</i> L.	<p>a) Die Samen wurden anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet und haben sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi erwiesen oder</p>

Nr. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen
50. Saatgut von <i>Phaseolus</i> L.	b) Die Samen wurden einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi unterzogen.
52. Saatgut von <i>Zea mays</i> L.	a) Die Samen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist; oder b) Eine repräsentative Probe der Samen wurde getestet und hat sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen.
52. Saatgut der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und X <i>Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist	Die Samen stammen aus einem Gebiet, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra dort auftritt. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.
53. Getreide der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und X <i>Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist	a) Das Getreide stammt aus einem Gebiet, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets oder der Gebiete ist im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen, oder b) An den Pflanzen am Ort der Erzeugung wurden während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, haben sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen. Letzteres ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Name des Erzeugnisses" durch den Zusatz "Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden" zu bestätigen.

Abschnitt 2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Republik Moldau

...

Abschnitt 3

Besondere Anforderungen für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse in Schutzgebieten

...

Anmerkung:

* Die Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen sind Referenzstandards (ISPM) des Sekretariats des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens (IPPC) (Regierungsbeschluss Nr. 558 vom 22. Juli 2011 über pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung einzelner Quarantäneschadorganismen..., Anhang Nr. 1 Punkt 2).